

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung des Stadtarchivs Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen – Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NW. S. 188), in Kraft getreten am 01.05.2010, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

1. Die Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Castrop-Rauxel ist grundsätzlich unentgeltlich.
2. Für Sonderleistungen und Sachkosten sind Gebühren zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung eines zusätzlichen Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Castrop-Rauxel neben den Benutzungsgebühren bleibt unberührt.
3. Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche oder amtliche Zwecke oder liegt sie im besonderen Interesse des Stadtarchivs, so kann der Leiter/die Leiterin des Stadtarchivs im Einzelfall im Einvernehmen mit der Bereichsleitung die Höhe der zu entrichtenden Gebühren reduzieren bzw. von der Erhebung von Gebühren ganz absehen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten erscheint.

§ 2

Gebührenpflichtige Tatbestände

1. Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern
2. Beglaubigungen
3. Reproduktionen
4. Verwertungsrechte
5. Nutzung von Archivalien in anderen Archiven
6. Versendungen

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung beantragt oder sich zu deren Übernahme verpflichtet hat.

§ 4

Gebührenhöhe

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen (Recherchen) erfordern, für jede angefangene ¼ Arbeitsstunde | 17,00 EUR |
| 2. | Beglaubigungen pro Seite | 10,00 EUR |
| 3. | Fotokopien von Akten und Büchern DIN A3 und DIN A4 | |
| | - (s/w) DIN A4 | 0,75 EUR |
| | - (s/w) DIN A3 | 1,00 EUR |
| | Fotokopien vom Mikrofilm am Readerprinter | |
| | - für die erste Ablichtung | 5,00 EUR |
| | - für jeder weitere Ablichtung | 1,00 EUR |
| | Digitale Reproduktionen | |
| | Erstellung einer digitalen Datei | 4,00 EUR |
| | Versand von Dateien pro E-Mail | 0,50 EUR |
| | Erstellung einer CD-ROM/DVD | 2,00 EUR |
| 4. | Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Plänen, Ansichten, Plakaten, Flugblättern und sonstigen Druckschriften, je Seite oder Stück: | |
| | für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen | 25,00 EUR |
| | im Druck, bei einmaliger Verbreitung als Abbildung, je Bild oder Seite | 20,00 EUR |
| 5. | Nutzung von Archivalien in anderen Archiven, je Einheit | 20,00 EUR |
| | zzgl. der tatsächlich entstehenden Versandkosten | |
| 6. | Auslagen für besondere Verpackung und / oder besondere Beförderung in tatsächlich entstandener Höhe | |
| 7. | Für alle weiteren Leistungen des Stadtarchivs gelten die Gebührentarife der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der aktuellen Fassung. | |

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit Beendigung der jeweiligen Leistung fällig.
2. Vor Vornahme der Leistung kann eine Vorauszahlung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr gefordert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Castrop-Rauxel, den 26. September 2012

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister